

## V. Rechtsquellen

Aufgelistet in Art. 38 IGH-Statut, nicht abschließend, aber die wichtigsten Quellen sind genannt

- a. völkerrechtliche Verträge
- b. Völkergewohnheitsrecht
- c. Die bei den Kulturvölkern allgemein anerkannte Rechtsgrundsätze
- d. Hilfsmittel zur Feststellung von Völkerrecht: Entscheidungen von Gerichten und die Lehrmeinungen der fähigsten Völkerrechtler

### 1. *Völkerrechtliche Verträge*

Die Normativität von Verträgen - *pacta sunt servanda* - leitet sich nicht, wie vielfach behauptet, aus dem Völkergewohnheitsrecht ab, sondern ist Bestandteil des Vertragsbegriffs.

Heute sind weite Teile des Vertragsrechts zwischen Staaten durch Wiener Vertragsrechtskonvention aus dem Jahr 1969 geregelt; diese bezieht sich allerdings nur auf schriftlich geschlossene Verträge

#### 1.1. Abschluss von Verträgen:

- Verhandlungen

Verhandelnde Personen bedürfen einer Vollmacht, Art. 7 WVK  
ohne Vollmacht dürfen Staatsoberhäupter, Regierungschefs und Außenminister verhandeln

Chefs von diplomatischen Missionen automatisch ermächtigt zur Entgegennahme von Texten  
Vertreter auf Konferenzen ebenfalls

Ein Staat kann die Unwirksamkeit eines Vertrages nicht damit begründen, dass beim Vertragsabschluss gegen seine innerstaatlichen Vorschriften verstoßen worden ist, Art. 46 WVK

Paraphierung: durch die Paraphe des Verhandlungsführers wird der Vertragsinhalt festgestellt, der Vertrag tritt damit noch nicht in Kraft

Unterzeichnung des Vertrags: Feststellung des endgültigen Vertragstextes, bei einfachem Vertragsschlussverfahren zugleich Begründung der vertraglichen Bindung

Bei zweistufigem Verfahren wird die vertragliche Bindung erst durch die Ratifikation begründet, Art. 14, 16 WVK

Nach Verfassungsrecht ist für den Abschluss bestimmter völkerrechtlicher Verträge eine parlamentarische Ermächtigung in Form eines Zustimmungsgesetzes notwendig, z.B. Art. 59 Abs. 2 S. 1 GG (Verträge, welche die politischen Beziehungen des Bundes regeln oder sich auf Gegenstände der Bundesgesetzgebung beziehen)

Ratifikation: Austausch der Ratifikationsurkunden

Inkrafttreten: Bei Unterzeichnung, wenn einfaches Abschlussverfahren gewählt, Art. 12 WVK, Austausch von Ratifikationsurkunden, Nach Abgabe einer bestimmten Zahl von Ratifikationsurkunden, Art. 24 WVK

Bindung an den Vertrag nach Inkrafttreten

Keine Möglichkeit sich auf innerstaatliches Recht zu berufen, um Vertragspflichten zu umgehen, Art. 46, 27 WVK: es sei denn offensichtliche Verletzung grundlegender Verfassungswerte

1.2. Verhältnis mehrere Verträge zueinander:

Vorrang der UN-Charta: Art. 103: danach genießt die Charta der Vereinten Nationen Vorrang vor anderen Vertragsverpflichtungen

Darauf wies der IGH im Lockerbie-Fall hin

Das europäische Gericht 1. Instanz hat im Fall Kadi im Jahr 2005 argumentiert, dass wegen des Vorranges der UN-Charta und der auf ihr beruhenden Resolutionen des Sicherheitsrates

eine Prüfung von Sicherheitsratsresolutionen am Maßstab des EU-Rechts nicht vorgenommen werden könne; die Entscheidung wurde später vom EuGH aufgehoben

Im übrigen gilt, dass der früherer Vertrag späterem vorgeht, Art. 30 WVK, soweit nicht die Vertragsparteien des früheren und des späteren Vertrages identisch sind

Verträge berühren regelmäßig die Rechtsstellung von Drittstaaten nicht: *pacta tertiis nec nocent nec prosunt*, durch einen Vertrag können keine Rechte oder Pflichten von Drittstaaten begründet werden

### 1.3. Nichtigkeit von Verträgen:

- wenn Zwang gegen einen Staat durch Androhung oder Anwendung von Gewalt ausgeübt worden ist, Art. 52

(Die Tschechoslowakei hat vor Inkrafttreten der WVK das Münchener Abkommen wegen Androhung von Gewalt als nichtig bezeichnet; auch China hat verschiedene Verträge mit europäischen Mächten im 19. Jahrhundert als „ungleich“ und deshalb nichtig bezeichnet.)

- wenn Verträge gegen Normen des *ius cogens* verstoßen; es gibt keine völkerrechtliche Aufzählung von *ius-cogens* Normen; darunter fällt aber das Gewaltverbot, das Verbot des Genozids, das Verbot der Folter und das Verbot der Sklaverei und des Menschenhandels

1.4. Beendigung eines Vertrags: Vr Verträge können beendet werden durch Kündigung (Art. 54 WVK), ggf. durch Unterschreiten der Mindestzahl an Vertragsparteien (Art. 55 WVK)

## 2. *Völkergewohnheitsrecht*

Das Völkerrecht beruht bislang nur zu einem geringen Teil auf vr Verträgen; ein großer Teil vr Normen ist völkergewohnheitsrechtlich (VGR) begründet

VGR beruht auf zwei Elementen: *longa consuetudo* und *opinio iuris*

*Longa consuetudo*:

VGR setzt eine bestimmte Praxis voraus, die schon seit langer Zeit gepflegt wird

Eine genaue Definition der Dauer findet sich nicht

*Opinio iuris* bedeutet: Die Staaten pflegen nicht nur eine Praxis, sondern sie sind auch überzeugt, dass dies einem rechtlichen Gebot entspricht

Ein Staat kann sich der Entstehung von VGR dadurch widersetzen, dass er eine bestimmte Praxis nicht als Recht anerkennt – *persistent objector*

### *3. Von den Kulturvölkern anerkannt allgemeine Rechtsgrundsätze*

Ursprünglich mit der Vorstellung einer kulturellen Überlegenheit europäischer Kulturwerte in das Statut des Ständigen Internationalen Gerichtshofs aus dem Jahr 1921 gebracht, werden heute darunter Rechtswerte verstanden, welche sich in den Rechtsordnungen der verschiedenen Rechtskreise finden – wie etwa das Vertrauensprinzip oder die Regeln der ungerechtfertigten Bereicherung

Wesentlich ist, dass sich diese Werte in den verschiedenen Kulturkreisen finden

Die Praxis zeigt allerdings, dass bei rechtsvergleichenden Untersuchungen idR auf die Praxis der westlichen Staaten zurückgegriffen wird

Dies lag zumindest in früheren Zeiten daran, dass die Rechtspraxis in anderen Staaten nicht so gut dokumentiert war und oft auch aus sprachlichen Gründen kein Zugang gefunden worden ist

Zumeist wurde auf zivilrechtliche Regelungen zurückgegriffen, dies lag daran, dass zivilrechtliche Regelungen Gleichordnungsverhältnisse betrafen, im Völkerrechts treten sich ebenfalls gleichgeordnete Rechtssubjekte gegenüber

Heute können aber auch verwaltungsrechtliche, strafrechtliche und verfassungsrechtliche Rechtsprinzipien – insbesondere aus dem Bereich der Menschenrechte – der verschiedenen Rechtskreise zur Ermittlung von allgemein anerkannten Rechtsprinzipien des Völkerrechts herangezogen werden

### *4. Hilfsmittel zur Feststellung von VR:*

Richterliche Entscheidungen: Dabei ist zu beachten, dass Entscheidungen internationaler Gerichte idR nur inter partes gelten; allerdings wird bei der Ermittlung von VR immer auch auf die Entscheidung solcher Gerichte zurückgegriffen, weil diese in besonderer Weise geeignet sind, festzustellen, was VR ist

Lehrmeinungen der fähigsten VR: hier besteht das Problem festzustellen, wer zu diesem erlauchten Kreis zählt; herangezogen werden die Ausarbeitungen der ILC (International Law Commission) einer von der UN eingesetzten Kommission zur Kodifizierung des VR oder des Institut de droit international, eines privaten Zusammenschlusses von Völkerrechtlern aus aller Welt

*5. Einseitige Akte:* Erklärungen, Versprechungen : können Rechtsquellen sein, so IGH im Atomtest-Fall (einseitige Erklärung Frankreichs)

Anerkennungen: von Staaten sind idR einseitige Erklärungen, welche als Rechtsquelle dienen können

*6. Akte internationaler Organisationen:*

Es ist zu unterscheiden, ob die fraglichen Akte bindende – wie Resolutionen des Sicherheitsrats der UN - oder keine bindenden Wirkungen haben

Auch nicht bindende Akte – wie Resolutionen der Generalversammlung der UN – können vr Bedeutung gewinnen, insofern als sie allgemeine Rechtsüberzeugungen zum Ausdruck bringen

Können bindende Akte für die Mitgliedstaaten schaffen, so WHO regulations  
UNO

UN-Generalversammlungsresolutionen können zur Bildung von einer Rechtsüberzeugung beitragen – s. etwa Aggressionsdefinition 1974 - , sind aber wegen ihrer nicht bindenden Wirkung keine Rechtsquelle

Bildung einer Rechtsüberzeugung aber nur bei einstimmiger Annahme, deshalb etwa wohl noch keine Ächtung der Atomwaffen, weil entsprechende Resolutionen stets mit Gegenstimmen der Atommächte ergangen sind

Stimmen in der Doktrin: jedenfalls Staaten, welche für eine Resolution stimmten, sind insofern gebunden

## **VI. Völkerrecht und innerstaatliches Recht**

### *1. Verhältnis Völkerrecht – nationales Recht*

1.1. Monismus: VR und nationales Recht formen eine einzige Rechtsordnung, Vorrang des Völkerrechts (H. Kelsen), als Beleg alle Staaten angeführt, die völkerrechtlichen Verträgen Vorrang vor nationalem Recht geben

1.2. Dualismus: VR und nationales Recht bilden zwei verschiedene Rechtsordnungen, die auf verschiedenen Rechtsgründen beruhen, unterschiedlichen Rechtsquellen, unterschiedlichen Akteuren

### *2. Einführung des VR in den nationalen Rechtsraum unter Zugrundelegung des Dualismus*

Völkerrecht gilt im innerstaatlichen Rechtsraum nur auf Grund eines entsprechenden nationalen Anwendungsbefehls

Dies h.M., so auch das Bundesverfassungsgericht in Görgülü Entscheidung 2004

VR wird in den innerstaatlichen Rechtsraum durch Anwendungsbefehl überführt; die Wirkungen des Anwendungsbefehls werden unterschiedlich gedeutet

aa. dadurch wird VR in innerstaatliche Recht transformiert

bb. Vollzugstheorie: VR bleibt VR: nur Anwendung wird angeordnet: wohl h.L., hat zur Folge, dass wenn vr Vertrag außer Kraft tritt, dieser auch innerstaatlich nicht mehr angewendet werden kann

- Inkorporation;; so in GB: parallele nationale Gesetzgebung Human Rights Act

### 3. *Einführung des Völkerrechts in die deutsche Rechtsordnung:*

3.1. Anwendung des VGR und der allg. Rechtsgrundsätze aufgrund von Art. 25 GG, dabei genießen Normen aus diesen Rechtsquellen auch Vorrang vor nationalen Gesetzen

Das VGR kann auch individuelle Rechte begründen, die unmittelbar vor deutschen Gerichten geltend gemacht werden können; das Grundgesetz schafft aber keine subjektiven Rechte, die nicht schon im VGR angelegt sind

Verletzung dieser vgr Normen kann zugleich eine Verletzung von GR sein (Pakelli)

soweit Zweifel vorliegen, kommt die Feststellung, ob eine Norm des VGR besteht, dem Bundesverfassungsgericht zu, vgl. Art. 100 Abs. 2 Grundgesetz

3.2. *Vr Verträge* werden gemäß Art. 59 Abs. 2 GG in die innerstaatliche Rechtsordnung überführt: durch Zustimmungsgesetz des Bundestages

Sie genießen den Rang einfachen Rechts, keinen übergesetzlichen Rang, insofern kann theoretisch widersprechendes nachfolgendes einfaches Gesetzesrecht die Anwendung von vr Normen in der Deutschland verhindern

Die Zustimmungsgesetze zu vr Verträgen unterliegen auch der verfassungsgerichtlichen Kontrolle; kommt das Verfassungsgericht zum Ergebnis, dass ein solches Gesetz verfassungswidrig ist, kann der vr Vertrag, auf den es sich bezieht, innerstaatlich nicht mehr angewendet werden

